

**Gericht**

Verwaltungsgerichtshof

**Entscheidungsdatum**

10.12.1985

**Geschäftszahl**

85/14/0078

**Rechtssatz**

Rechnungsabgrenzungsposten stellen keine bewertungsfähigen Wirtschaftsgüter dar; sie sind Ausfluß der in erster Linie auf der richtigen Abgrenzung des Periodengewinnes ausgerichteten dynamischen Bilanzauffassung. Die Rechnungsabgrenzungsposten haben jedoch als den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechend auch in die an sich auf der statischen Bilanzauffassung beruhende einkommensteuerrechtliche Gewinnermittlung Eingang gefunden, und zwar auch in die Gewinnermittlung gemäß § 4 Abs 1 EStG 1972. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sind demnach aber auch der Maßstab dafür, inwieweit Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden sind (Hinweis auf E 18.5.1962, 632/59, VwSlg 2650 F/1962).

**Beachte**

Besprechung in:

ÖStZ 1986/11;

ÖStZ 1986/7;